



Praxisordnung für Studiengänge

der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 sowie § 36 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG), (SächsGVBl. S. 900) vom 10.12.2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz in Ergänzung zu den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen die folgende Praxisordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Praktikums
- § 3 Aufgaben der Studierenden
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Aufgaben der Praxisstelle
- § 6 Wechsel der Praxisstelle
- § 7 Aufgaben der Hochschule
- § 8 Praktikumsvertrag
- § 9 Praktikumszeugnis
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung des Praktikums
- § 12 Befreiung
- § 13 Widerspruchsverfahren
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Fachliche Anforderungen (Modulbeschreibung)
- Anlage 2: Praxisschein (Muster)
- Anlage 3: Praktikumsvertrag (Muster)
- Anlage 4: Praktikumszeugnis (Muster)

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Praktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums. Diese Ordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und inhaltliche Schwerpunktsetzung für Praktikumssemester sowie Praxisphasen, nachfolgend einheitlich als „Praktikum“ bezeichnet, in Studiengängen der Hochschule Zittau/Görlitz. Sie ist für die Fakultäten der Hochschule verbindlich und ergänzt die Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich der betreffenden Modulbeschreibungen der Studiengänge entsprechend Anlage 1.

Für die Fakultät Sozialwissenschaften sowie für die Bachelor-Studiengänge „Tourismus“, „Übersetzen Englisch-Polnisch“ und „Übersetzen Englisch-Tschechisch“ gelten gesonderte Praxisordnungen.

§ 2

Ziele und Aufbau des Praktikums

(1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sehen Praktika als studienbegleitende Pflichtmodule gemäß § 23 der Prüfungsordnung vor.

(2) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter praktischer Studienabschnitt. Er wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis - im folgenden als „Praxisstelle“ bezeichnet - in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet. Das Praktikum dient der Anwendung und Vertiefung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse.

(3) Die fachlichen Anforderungen sowie der Umfang des Praktikums einschließlich der erforderlichen Arbeitstage/Wochen sowie der ECTS-Punkte werden durch die für den jeweiligen Studiengang gültige Studien- und Prüfungsordnung bestimmt und in einer Modulbeschreibung erläutert. Die Modulbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung haben sich Studierende für das Praktikum zurückzumelden. Gesonderte Regelungen zum Versicherungsschutz während der Praktika entsprechend § 3 Abs. 4 sind zu beachten.

(5) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Urlaub wird in der Regel nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Entscheidung trifft die Praxisstelle. Zur Teilnahme an Nachhol- oder Wiederholungsprüfungen sowie für Konsultationen mit den betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sind Studierende von der Praxisstelle freizustellen.

(6) Führen Kurzarbeit, Streiks oder andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe zu einer Verkürzung der Praktikumsdauer, so kann eine Anerkennung des Praktikums erfolgen,

wenn ein Zeitumfang von in der Regel mindestens 90 % der vorgesehenen Praktikumsdauer nachgewiesen wird.

(7) Entstehende Kosten, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, sind grundsätzlich von den Studierenden zu tragen.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

(1) Die Studierenden haben

1. sich um eine geeignete Praxisstelle und um die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bemühen, dabei werden sie nach Möglichkeit durch die Praktikumsbeauftragten und die Hochschullehrerinnen und -lehrer der Fakultät unterstützt;
2. mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag entsprechend § 8 abzuschließen, von dem ein Exemplar der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer / der bzw. dem Praktikumsbeauftragten¹ unmittelbar nach der Unterzeichnung zur Kenntnisnahme zu übergeben ist;
3. die von der Praxisstelle oder der Hochschule vorgeschlagene Aufgabenstellung vor Beginn des Praktikums von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer auf dem Praxisschein bestätigen und in der Fakultät registrieren zu lassen (Formblatt gemäß Anlage 2 Teil I);
4. entsprechend dieser Aufgabenstellung einen Praxisbeleg anzufertigen;
5. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
6. den Praxisbeleg zusammen mit dem Praktikumszeugnis fristgerecht bei der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer / bei der/dem Praktikumsbeauftragten¹ abzugeben und, falls laut Prüfungsordnung vorgesehen, in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. Für die Abgabe des Praxisbeleges sind folgende Abgabefristen zu beachten:
 - a. In Studiengängen mit einer Praktikumsdauer von einem Semester (30 ECTS-Punkten) sowie in Studiengängen, in denen eine kürzere Praxisphase vorgesehen ist, die nicht im letzten Semester laut Studienplan liegt, erfolgt die Abgabe spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche des dem Praktikum folgenden Semesters.
 - b. In Studiengängen, in denen das Praxisprojekt bzw. Praktikum laut Studienplan im letzten Studiensemester laut Studienplan zu absolvieren ist, erfolgt die Abgabe für ein im Wintersemester zu absolvierendes Praktikum in der Regel spätestens am ersten Montag im Dezember; für ein im Sommersemester zu absolvierendes Praktikum in der Regel spätestens am ersten Montag im Juni. Fällt der betreffende Abgabetermin auf einen Feiertag, so ist der neue Abgabetermin der dem Feiertag folgende nächste Werktag.

Anderslautende Fristen sind durch die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss begründet zu beantragen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praxisstelle und der Fakultät zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

(3) Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praxisstelle zu belegen. Die Entscheidung, ob Fehltage nachzuarbeiten sind, obliegt in der Regel der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer / der bzw. dem Praktikumsbeauftragten¹. Bei einem Krankheitsausfall sollte den Studierenden durch die Praxisstelle die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Zeit nachzuarbeiten. Fehltage sind im Praktikumszeugnis zu vermerken.

(4) Während eines Praktikums im In- oder Ausland sind die Studierenden nur dann über die Hochschule gesetzlich unfallversichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt. Dies kann sich insbesondere auf wissenschaftliche Exkursionen erstrecken. Während eines frei gewählten Praktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch. Studierende verpflichten sich daher, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Praktikums, z.B. mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der Praxisstelle abzuklären. Gegebenenfalls wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

(5) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Praktikantin/den Praktikanten mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären, Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

§ 4 Praxisstellen

(1) Das Praktikum ist in Unternehmen und Einrichtungen abzuleisten, deren Profil dem jeweiligen Studiengang und dessen fachlichen Anforderungen, dargestellt in Anlage 1 dieser Ordnung, entspricht und deren Größe die Verwirklichung der Praktikumsziele ermöglicht.

(2) Folgende Einsätze während des Praktikums bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Studienkommission:

1. die Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule oder anderer Hochschuleinrichtungen, sofern kein Vertrag mit einer anderen Praktikumseinrichtung besteht;
2. einsemestrige Auslandsstudienaufenthalte und –praktika sowie
3. die Absolvierung des Praktikums im elterlichen oder eigenen Betrieb.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist, vorbehaltlich der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers, über die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Studienkommission bis spätestens vier Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des letzten Fachsemesters vor dem Praktikum zu richten.

§ 5 Aufgaben der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle hat

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Praxis-einsatz von Studierenden zu schaffen;
2. mit Studierenden einen Praktikumsvertrag gemäß § 8 abzuschließen;
3. eine Themenstellung für den Praxisbeleg vorzuschlagen und eine fachliche Betreuerin bzw. einen fachlichen Betreuer, nach Möglichkeit mit Hochschulabschluss, zu benennen;
4. die Studierenden über die betrieblichen Ordnungen und insbesondere über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften im notwendigen Umfang zu belehren;
5. den Studierenden mit Beendigung des Praktikums ein Praktikumszeugnis gemäß § 9 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht;
6. in erforderlichem Umfang mit der Fakultät der Hochschule zusammenzuarbeiten.

(2) Die Praxisstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen von Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Praxisstelle sollte die Studierenden bei einer erforderlichen Wohnraumbereitstellung nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

§ 6 Wechsel der Praxisstelle

(1) Ein Wechsel der Praxisstelle ist während des Praktikums grundsätzlich zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers / der bzw. des Praktikumsbeauftragten¹.

(2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeit für das Praktikum. Die im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praktikumszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer / der bzw. dem Praktikumsbeauftragten¹ der jeweiligen Fakultät/des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule wird vertreten durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten sowie die betreuende Hochschullehrerin/den betreuenden Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Praktikumsbeauftragten und die betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrer

1. sind Ansprechpersonen für die Studierenden und die Praxisstelle hinsichtlich aller das Praktikum betreffenden Belange;
2. beraten und unterstützen die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1;
3. arbeiten in erforderlichem Umfang mit der Praxisstelle zusammen;
4. treffen Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung vorbehaltlich anderslautender Regelungen.

(3) In den Fällen, in denen Entscheidungen nicht bei den Praktikumsbeauftragten bzw. den betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrern liegen, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

§ 8

Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die jeweilige Praxisstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtungen der Studierenden,
2. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
3. die Dauer des Praktikums,
4. die Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche,
5. die Fragen der Versicherung der Studierenden,
6. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
7. Regelungen zu Erfindungen/Patenten.

(3) Außerdem sollen im Praktikumsvertrag die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Praxisstelle sowie die fachliche Betreuerin/der fachliche Betreuer der Praxisstelle namentlich aufgeführt werden.

(4) Für den Abschluss des Vertrages soll der als Anlage 3 beigefügte Mustervertrag verwendet werden, sofern die Praxisstelle nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Exemplare, die dem Muster der Anlage 3 entsprechen, sowie ein Mustervertrag in englischer Sprache sind im Fakultätssekretariat oder im Prüfungsamt erhältlich.

§ 9

Praktikumszeugnis

(1) Über das im Betrieb absolvierte Praktikum ist ein Zeugnis vorzulegen, welches Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bestätigt.

(2) Als Zeugnis kann das als Anlage 4 beigefügte Muster Verwendung finden. Exemplare, die dem Muster der Anlage 4 entsprechen, sind im Fakultätssekretariat oder im Prüfungsamt erhältlich.

(3) Als Praktikumszeugnis werden auch andere von Betrieben ausgestellte Zeugnisse anerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zur Person der Studierenden,
- Angaben über Art und Dauer der Tätigkeiten,
- eine Einschätzung des Erfolgs der Tätigkeit sowie
- Angaben über Fehltage (Urlaub, Krankheit etc.).

(4) Bei einem Auslandspraktikum legen Studierende das Zeugnis in deutscher Sprache und mit amtlich beglaubigter Übersetzung vor. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Zusammen mit dem Praxisbeleg ist das Praktikumszeugnis innerhalb der in § 3 genannten Fristen bei der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer / der bzw. dem Praktikumsbeauftragten¹ abzugeben. Die fristgerechte Abgabe ist zu vermerken.

§ 10

Prüfungsleistungen

(1) Das Praktikum schließt mit einer schriftlichen Arbeit in Form eines Praxisbeleges ab, der die Lösung der Aufgabenstellung gemäß § 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 zum Inhalt hat. Soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht, ist der Beleg in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen.

(2) Der Praxisbeleg ist in deutscher bzw. in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer und der Praxisstelle in einer anderen Sprache abzufassen, als Rechnerausdruck und, soweit die Modulbeschreibung dies vorsieht, auf einem gebrannten Datenträger zusammen mit dem Praktikumszeugnis innerhalb der in § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 6 genannten Fristen einzureichen. Hinweise zur Anfertigung des Beleges sind in der Fakultät oder im Prüfungsamt erhältlich.

(3) Der Praxisbeleg ist durch die Studierende bzw. den Studierenden nach Möglichkeit innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Fortgang des Praktikums anzufertigen.

(4) Ist die Fertigstellung von Praxisbelegen aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden eine Verlängerung des Abgabetermins, in der Regel durch den Prüfungsausschuss der Fakultät, gewährt werden.

(5) Dem Praxisbeleg ist eine schriftliche Erklärung beizuheften, in der versichert wird, dass der Beleg selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 11 Bewertung des Praktikums

(1) Der Praxisbeleg wird durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer benotet. Die Note des Beleges geht mit der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Wichtung in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ein. Die Bewertung ist durch die betreuende Hochschullehrerin/den betreuenden Hochschullehrer auf dem Praxisschein (Formblatt gemäß Anlage 2 – Teil II) einzutragen.

(2) Die Bewertung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage

- des durch die Studierende / den Studierenden angefertigten Praxisbeleges,
- gegebenenfalls des von der Praxisstelle ausgestellten Zeugnisses, sowie, falls vorgesehen,
- des Ergebnisses der Verteidigung des Praxisbeleges.

(3) Das Praktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Praxisbeleg mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet wurde und im Praktikumszeugnis die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums durch die Praxisstelle bestätigt wird.

(4) Wird der Beleg mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, entscheidet die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer darüber, ob er mit Auflagen zu überarbeiten ist oder ob dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen wird, dass sowohl Praxisbeleg als auch Praktikum zu wiederholen sind. Die Entscheidung über die Wiederholung des Praktikums ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Nach der Bewertung wird das Praktikumszeugnis den Studierenden zurückgegeben.

(6) Der Praxisschein wird dem Prüfungsamt durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer persönlich vorgelegt oder in einem verschlossenen Umschlag per Hauspost übermittelt.

§ 12 Befreiung

(1) Studierende können auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des Praktikums nur befreit werden, wenn sie bereits einschlägige Praktika, die in vergleichbaren Maßstäben durchgeführt wurden, erfolgreich absolviert haben. Dabei sollte ein Zeitraum von drei Jahren bis zum Beginn des Praktikums gemäß Regelstudienzeit nicht überschritten sein.

(2) Anträge gemäß Absatz 1 sind durch die Studierenden formlos schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des letzten Semesters vor Beginn des Praktikums mit den entsprechenden Nachweisen beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen.

(3) Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen der betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Praktikumsbeauftragten und des Prüfungsausschusses besteht für Studierende innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruchs gemäß der geltenden Prüfungsordnung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Praxisordnung in der vorliegenden Fassung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil der Praxisordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat nach Abstimmung mit den Fakultäten der Hochschule Zittau/Görlitz.

Gleichzeitig treten bestehende Regelungen über das praktische Studiensemester für alle ausgenommen den in § 1 genannten Studiengängen außer Kraft.

Zittau/Görlitz, am 20.07.2009

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

¹ Die konkrete Verfahrensweise ist in der Modulbeschreibung des jeweiligen Studiengangs zu regeln.

Anlagen

Anlage 1: Fachliche Anforderungen (Modulbeschreibung)

Anlage 2: Praxisschein (Muster)



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Praxisschein

Teil I – Aufgabenstellung für das Praktikum

Name, Vorname: _____ Matr.-Nr. _____
Studiengang/Studienrichtung: _____
Praxisstelle: _____

Thema (Kurzbezeichnung):

Projektziele:

Praktikumsvertrag liegt vor: ja/nein

Reg.-Nr.

Zittau/Görlitz, den

.....
Name des betreuenden Hochschullehrers

.....
Fachlicher Betreuer der Praxisstelle

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Tel.-Nr.:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

E-Mail:



Praxisschein

Teil II - Bewertung des Praxisbeleges

Name, Vorname: _____ Matr.-Nr.: _____

Zeitraum des Praktikums: _____ (= _____ Wochen)
davon _____ Fehltage (aufgrund von Krankheit, Urlaub, sonstiger Abwesenheit)

Praktikumszeugnis liegt vor: ja/nein

Aufgrund der im § 11, Abs. 2 der Praxisordnung festgelegten Grundlagen für die Bewertung des Praxisbeleges wird dieser wie folgt benotet:

Note des Beleges: _____

Note der Verteidigung: _____
(falls erforderlich)

Gesamtnote: _____

Bemerkungen:

Zittau/Görlitz, den

.....
Betreuender Hochschullehrer

⇒ Der Praxisschein ist dem Prüfungsamt zwecks Eintragung in die Prüfungsunterlagen unverzüglich vorzulegen.

Anlage 3: Praktikumsvertrag (Muster)**Praktikumsvertrag**

Zwischen

Firma – Behörde – Einrichtung

vertreten durch _____

Anschrift - Telefon

nachfolgend „Praxisstelle“ genannt,

u n d

Herrn/Frau _____

Vor- und Zuname

geboren am _____

in _____

wohnhaft in _____

Student/in an der Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences

im Studiengang _____

Studienrichtung _____

nachfolgend Student(in) genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Gemäß der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Praktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums. Diese Ordnung einschließlich der mit der Praxisstelle vereinbarten Aufgabenstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin in der Zeit

vom _____ bis _____ (= ____ Wochen)

unter Beachtung der in § 1 genannten Maßgaben auszubilden, insbesondere

1. den Studenten/die Studentin im vereinbarten Zeitraum auszubilden und ihm/ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten,
2. ihm/ihr die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,

3. den vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Praxisbeleg gemäß Themenstellung zu überprüfen, zu beurteilen sowie die zur Anfertigung erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.
4. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
5. bei entsprechenden fachlichen Problemen mit dem betreuenden Hochschullehrer/der betreuenden Hochschullehrerin zusammenzuarbeiten und ihm/ihr, wenn erforderlich, die Betreuung des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz zu ermöglichen,
6. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten/der Studentin zum Praktikum oder von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammen hängen, zu unterrichten.

(2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten und Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln,
5. fristgerecht einen der Praxisstelle und der Hochschule vorzulegenden Praxisbeleg entsprechend der Aufgabenstellung zu erstellen,
6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und bei Erkrankungen der Praxisstelle spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 – Praktikumsbeauftragte(r) und fachliche(r) Betreuer(in) der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt

Herrn/Frau _____
als Praktikumsbeauftragte(n) für die Ausbildung des Studenten/der Studentin. Er/Sie ist zugleich Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

und

Herrn/Frau _____
als fachlichen Betreuer/fachliche Betreuerin.

§ 4 - Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

(2) Der Student/die Studentin kann während des Praktikums von der Praxisstelle eine Vergütung erhalten. Die Praxisstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von _____ € zu zahlen.

(3) Die mit der Gewährung einer Praktikumsvergütung verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich Abführung von Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten/der Studentin.

§ 5 - Urlaub, Arbeitszeit

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften eines/r vollzeitbeschäftigten Arbeitsnehmers/in.

§ 6 - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

(1) Der Student/die Studentin ist während des Praktikums innerhalb Deutschlands kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

(3) Während eines Praktikums im In- oder Ausland sind Studierende nur dann über die Hochschule versichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt. Dies kann sich insbesondere auf wissenschaftliche Exkursionen erstrecken. Während eines frei gewählten Praktikums besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch.

§ 7 - Krankenversicherung

Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Studierenden mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären. Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

§ 8 - Haftpflichtversicherung

Auf Verlangen der Praxisstelle haben Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 - Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig gelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund (z. B. Exmatrikulation) ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Wegfall oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von ____ Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner; im Fall der beabsichtigten Auflösung durch die Praxisstelle nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 10 - Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Hochschule erhalten eine Ausfertigung.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen

(1) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

§ 12 - Nebenabreden

Die Ergebnisse des Praktikums sind als Belegarbeit zur Beurteilung an der Hochschule vorzulegen.

Es ist beabsichtigt/Es ist nicht beabsichtigt,¹⁾

dass der Student/die Studentin seine/ihre Nutzungsrechte am Praxisbeleg der Praxisstelle und/oder der Hochschule Zittau/Görlitz einräumt.

Im Falle der Einräumung des Nutzungsrechtes ist eine entsprechende einzelvertragliche Regelung in der Schriftform zu treffen.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Praxisstelle

.....

Student(in)

Kenntnisnahme durch die Hochschule:

Zittau/Görlitz, den

.....

Praktikumsbeauftragte/-r der Fakultät/
Studiengangs

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4: Praktikumszeugnis (Muster)

Praktikumszeugnis

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis _____ als Praktikant/in

in/bei _____

tätig gewesen.

Betriebsabteilungen/Tätigkeiten

Wochen

Fehltage: ____; davon ____ Tage Urlaub, ____ Tage Krankheit, ____ Tage sonstige Abwesenheit

Beurteilung des Studierenden bezüglich der Tätigkeiten und der Projektergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Ort, Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift